

N i e d e r s c h r i f t

über die 61. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 7. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8220](#)

Mitberatung 4

2. **Planungssicherheit für Schulen und Schulträger - Organisation und Finanzierung des Ganztagsbetriebes verlässlich ausgestalten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7487](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 7

Aussprache 10

Fortsetzung der Beratung und Beschluss 20

3. **Terminangelegenheiten** 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Rüdiger Kauroff (in Vertretung des Abg. Thore Güldner) (SPD)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (in Vertretung des Abg. Stefan Politze) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:05 Uhr bis 11:24 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 58. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8220](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWuK, AfWVBUd, AfELuV, AfSAGuG, AfUEuK

Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Vorlage 2 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu den Artikeln 1, 2 und 8 bis 13

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, die Mitberatung durch den Ausschuss beziehe sich auf Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes - des Gesetzentwurfs. Dort sei in Nr. 3 vorgesehen, einen neuen § 5 c einzufügen, in dem es um die Verteilung von Leistungen des Landes an die Kommunen zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gehe.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten im Rahmen der Anhörung im federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen (Vorlage 1) darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle nicht die mit ihnen abgestimmte Fassung über die Abwicklung der Zahlung enthalte, das Kultusministerium (MK) aber angekündigt habe, dass noch ein entsprechender Änderungsvorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen eingebracht werden solle. Da dieser bisher jedoch nicht vorliege, habe der GBD in seiner Vorlage 2 nicht zu dieser Regelung Stellung nehmen können.

MR **Reimann-Lübker** (MK) berichtet, das MK habe bereits einen Änderungsvorschlag erarbeitet und mit den anderen zuständigen Ressorts abgestimmt. Seines Wissens solle dieser Änderungsvorschlag über den Haushaltsausschuss eingebracht werden.

Zum Hintergrund führt der Ministerialvertreter aus, der Gesetzentwurf sehe ursprünglich vor, dass die in Rede stehenden Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleitet und von diesen verteilt werden sollten. Dagegen hätten die kommunalen Spitzenverbände protestiert. § 5 c solle deshalb dahingehend geändert werden, dass die Gelder direkt an die Schulträgerkommunen weitergeleitet werden sollten.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen seien mit dieser Änderung einverstanden. Insofern spreche aus ihrer Sicht nichts dagegen, die Mitberatung in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) sagt, er halte es für schwierig, die Mitberatung zu einem Gesetzentwurf auf Grundlage eines Änderungsvorschlages durchzuführen, der dem Ausschuss noch gar nicht vorliege bzw. lediglich mündlich vorgetragen worden sei. Eine Beschlussfassung sollte seiner Meinung nach auf Basis eines schriftlich fixierten Vorschlags und gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände sowie einer Stellungnahme des GBD hierzu erfolgen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass es mit Blick auf den zeitlichen Ablauf schwierig sei, einen weiteren Termin für die Mitberatung im Kultusausschuss einzuplanen. Der Änderungsvorschlag des MK solle, soweit er wisse, im Rahmen eines umfassenden Änderungsvorschlags zum Haushaltsbegleitgesetz, der federführend vom Finanzministerium (MF) bearbeitet werde, voraussichtlich frühestens in der für den 26. November anberaumten Sitzung des Haushaltsausschusses vorgelegt werden. Die Kommunen hätten gegebenenfalls am 3. Dezember Gelegenheit, im Rahmen einer Anhörung dazu Stellung zu nehmen. Um mit dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum zu erreichen, müsse dann bereits ein Beschluss gefasst werden, da der Ältestenrat, der die Tagesordnung festlege, in der Woche darauf am 10. Dezember tagt.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) betont, es liege ihm fern, das Verfahren unnötig zu verkomplizieren. Allerdings könne von Abgeordneten nicht verlangt werden, Empfehlungen zu Beratungsgegenständen abzugeben, ohne dass die erforderlichen Unterlagen vorlägen. Seine Fraktion sei insofern nicht abstimmungsbereit.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) erklärt zum Verfahren, der Ausschuss könne die Mitberatung auch abschließen, ohne eine Empfehlung - weder zu Vorlage 2 noch bezüglich des mündlich vorgetragenen Änderungsvorschlages zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs - gegenüber dem federführenden Haushaltsausschuss abzugeben.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, diesem Verfahrensvorschlag zu folgen. Sie regt darüber hinaus an, darum zu bitten, die Mitglieder des Kultusausschusses zu der Sitzung des Haushaltsausschusses, in der der Änderungsvorschlag eingebracht werden solle, hinzuzuladen.

MR **Reimann-Lübker** (MK) weist ergänzend zu seinen bisherigen Ausführungen darauf hin, dass der Änderungsvorschlag nicht nur mit den beteiligten Ressorts, sondern auch mit den kommunalen Spitzenverbänden vorabgestimmt worden sei.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) meint, dass die kommunalen Spitzenverbände beteiligt worden seien, begrüße er. Gleichwohl könnten die Ausschussmitglieder nicht über einen Änderungsvorschlag abstimmen, der ihnen nicht schriftlich vorliege. Die Mitberatung betreffe zwar nur einen kleinen Teil des Gesetzentwurfs, nämlich die Ganztagsfinanzierung, allerdings sollten an dieser Stelle grundlegende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sei der Vorschlag, die Mitberatung ohne die Abgabe einer Empfehlung abzuschließen, gleichzeitig aber darum zu bitten, zu der entsprechenden Sitzung des Haushaltsausschusses hinzugeladen zu werden, aus seiner Sicht ein gangbarer Weg. Auf diese Weise könne zumindest ein ordentliches Verfahren sichergestellt werden, an dem auch die Mitglieder des Kultusausschusses beteiligt seien, wenngleich die Beschlussfassung damit letztlich an den federführenden Ausschuss delegiert würde.

Der **Ausschuss** schließt die Mitberatung ab. Von einer Empfehlung gegenüber dem federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen sieht er ab, da der angekündigte Änderungsvorschlag zu dem ihn betreffenden Teil des Artikels 1 des Gesetzentwurfs noch nicht vorliegt. Mit Blick darauf, dass der Änderungsvorschlag - gegebenenfalls in Verbindung mit einer Stellungnahme des GBD - in die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss einfließen soll, bitten die Mitglieder des Kultusausschusses darum, zu der entsprechenden Sitzung des Haushaltsausschusses hinzugeladen zu werden.

Tagesordnungspunkt 2:

Planungssicherheit für Schulen und Schulträger - Organisation und Finanzierung des Ganztagsbetriebes verlässlich ausgestalten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7487](#)

Erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

federführend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuf

zuletzt beraten: 56. Sitzung am 22.08.2025 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Reimann-Lübker (MK): Zunächst möchte ich Ihnen eine allgemeine Einführung geben: Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs ein bundesgesetzlicher Anspruch auf Betreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Dieser Anspruch wird in den Folgejahren jahrgangsweise ausgeweitet und gilt dann für die weiteren Jahrgänge der Grundschule bzw. der Schulen mit Primarstufe. Er betrifft nicht nur Kinder an Grundschulen, sondern zum Beispiel auch an Förderschulen.

Das MK hat von Beginn der Umsetzungsplanung an deutlich gemacht, dass sich Niedersachsen bereits auf ein sehr erfolgreiches Modell der Ausgestaltung von Ganztagsschulen stützen kann: Derzeit sind 77 % aller Schulen in Niedersachsen Ganztagsschulen, bei den Grundschulen liegt der Anteil bei 72 %. Wir haben stets signalisiert, dass wir auch weiterhin die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Ganztagsschulen zur Verfügung stellen werden.

Wir haben uns relativ früh mit der Frage beschäftigt, unter welchen Rahmenbedingungen der Rechtsanspruch in Niedersachsen umgesetzt werden kann. Bereits im Januar 2024 wurde im Schulverwaltungsblatt ein umfangreicher Aufsatz veröffentlicht, der die Grundlagen, Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben für die Umsetzung des Rechtsanspruchs über die Ganztagsschulen darstellt.

Zu den Punkten 1 bis 4 des Entschließungsantrags, die sich im Wesentlichen auf Ressourcen und Ausstattung der Ganztagsschulen beziehen, ist festzuhalten:

Der Klassenbildungserlass und der Grundsatzerlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“, der zukünftig zwei Erlasse umfassen wird, werden weiterhin die Grundlage für die Ausstattung und Zuweisung ganztagspezifischer Ressourcen darstellen. Die Berechnung des Zusatzbedarfs für die Ganztagsschulen orientiert sich im Sinne einer bedarfsgerechten Bereitstellung auch zukünftig an der Zahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Das ist auch deswegen wichtig, weil noch nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang der Rechtsanspruch in Anspruch genommen werden kann und Mittel bereitgestellt werden müssen.

Der Klassenbildungserlass wird, insbesondere im Hinblick auf den Ganztagszuschlag, derzeit im Rahmen eines Änderungserlasses überarbeitet: Bisher hat es Faktoren für die Teilnahme an einem, an zwei, drei oder vier Tagen gegeben. Künftig wird es einen zusätzlichen Faktor von 0,5 für die Teilnahme am fünften Wochentag geben. Die Änderung befindet sich in der hausinternen Abstimmung und wird rechtzeitig vor Beginn der Bedarfs- und Ressourcenplanung in Kraft treten. Die Ministerin hat auf verschiedenen Veranstaltungen, bei den kommunalen Spitzenverbänden und dem Schulleitungsverband, zu denen sie von mir oder meinem Team begleitet wurde, bereits darauf hingewiesen, dass dieser Faktor kommen wird. In den FAQs wurde seine Einführung bereits kommuniziert, und auch in Beantwortungen von Kleinen Anfragen wurde bereits darüber informiert, sodass eine Planungssicherheit gegeben ist.

Schulen können weiterhin bis zu 100 % der ihnen zugewiesenen Stunden ganz oder teilweise kapitalisieren. Über den Priorisierungserlass ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich. So mit kann jede Schule für sich entscheiden, ob sie den Personalbedarf im Ganztag allein durch Lehrkräfte, zum Teil durch außerschulisches Personal oder allein durch budgetierte Lehrkräftestunden und damit finanziertes weiteres Personal abdecken möchte. Dort besteht also ein großes Maß an Flexibilität.

Zum laufenden Schuljahr wurde der Betrag pro kapitalisierter Lehrkräftestunde auf 2 654 Euro erhöht, was eine weitere Steigerung um 10 % darstellt, um den aktuellen Erfordernissen gerecht werden zu können. Das Verfahren zur Höhe der Budgetierung einer Schule ist äußerst niedrigschwellig. Es wird von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) durchgeführt, die auch eine intensive Beratung - auch zum effektiven Einsatz des Budgets - anbieten.

Kleine Grundschulen erhalten weiterhin einen Sockelbetrag von fünf Stunden unabhängig von der Schülerzahl. Aktuell prüfen wir gemeinsam mit anderen Referaten, ob dieser Sockelbetrag angehoben werden müsste.

Der vormals sehr umfangreiche Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wurde im Rahmen der Novellierung zur besseren Handhabbarkeit und Lesbarkeit in zwei Teile gegliedert: „Die Arbeit in der Ganztagschule“ zur Regelung des pädagogisch-organisatorischen Bereichs und „Die Arbeit in der Ganztagschule - Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ zu den vertragsrechtlichen Regelungen für den Ganztag. Das Anhörungsverfahren dazu ist abgeschlossen, die Rückmeldungen wurden gesichtet, und nun muss geprüft werden, welche Inhalte davon in den Erlassentwurf übernommen werden können. Bevor die Erlasse veröffentlicht werden, werden entsprechende Vorschläge zur Freigabe an die Ministerin gesendet. Wir gehen davon aus, dass dies noch in diesem Schulhalbjahr passieren wird, können aber keine feste Zusage geben, weil es immer unvorhersehbare Faktoren geben kann. Wir gehen aber davon aus, dass beide Erlasse zeitnah final vorliegen.

Parallel dazu arbeitet das MK mit vielen Akteurinnen und Akteuren zusammen an der Erarbeitung einer digitalen Handreichung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztags, die nicht als Ganzes, sondern, gegliedert nach Themenschwerpunkten, in mehreren Teilen nacheinander veröffentlicht werden soll. Darin werden verschiedene Aspekte des Ganztags beleuchtet, was zur Qualitätssicherung beitragen soll. Das Bildungsportal Niedersachsen ist nach wie vor die zentrale Informationsplattform zu diesem Thema, dient aber auch der Vernetzung der Ganztagschulen. Es bietet fortlaufend aktualisierte Informationen und eine FAQ zum Thema.

Die Erlasse enthalten keine eigenen Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs. Dafür gibt es bundesrechtliche Vorgaben, sodass eine Spezifizierung in Niedersachsen nicht notwendig ist. Die wesentlichen Änderungen der Erlasse betreffen die praktische Umsetzung des Ganztags, etwa die Flexibilisierung der Abholzeiten an offenen oder an teilgebundenen Ganztagschulen an Tagen mit offenem Angebot sowie den Wegfall der Gemeinnützigkeit bei Kooperationspartnerinnen und -partnern. Vorgriffsregelungen dazu bestehen bereits seit 2024. Es wurden auch weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die aber auch nicht den Rechtsanspruch betreffen.

Zu Punkt 5 des Antrages, bei dem es um die möglichen Organisationsformen der Ganztagschule geht: Die aktuellen Regelungen erlauben bereits die Einrichtung offener, teilgebundener und gebundener Ganztagschulen. Diesbezüglich wird es keine Änderung geben. Im Rahmen der Antragstellung zur Einrichtung einer Ganztagschule entscheiden weiterhin Schulträger, Schule und Schulvorstand über die gewählte Organisationsform. Haben sich diese Gremien einmal für eine Organisationsform entschieden, kann dies aber auch wieder geändert werden. Änderungen zu anderen Formen sind zu jedem Schuljahr möglich.

Schulen können ihre außerunterrichtlichen Ganztagsangebote selbstverständlich weiterhin multiprofessionell ausgestalten - mit eigenem Personal aus anderen Professionen, aber auch mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, was in den vergangenen Jahren gut funktioniert hat. Lehrkräftestunden, die in ein Budget umgewandelt werden, können für Kooperationsverhältnisse oder Einzelarbeitsverträge genutzt werden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Fortführung des Priorisierungserlasses es weiterhin ermöglicht, bis zu 100 % des Zusatzbedarfs zu kapitalisieren, sodass bereits heute die umfassende Möglichkeit besteht, Expertise externer Partnerinnen und Partner für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote einzubeziehen.

Zu Punkt 6: Im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau stellt der Bund den Ländern insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Auf dieser Grundlage gibt es in Niedersachsen ein Investitionsprogramm mit einer entsprechenden Förderrichtlinie. Niedersachsen hat - ebenso wie andere Bundesländer - mehrfach darauf hingewiesen, dass die Fristen zur Umsetzung deutlich zu kurz bemessen sind, zumal der Abstimmungsprozess zu Beginn des Programms sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Letztlich waren wir glücklicherweise erfolgreich: Das Ganztagsfinanzhilfegesetz wurde vom Bund um zwei Jahre verlängert, sodass auch das Investitionsprogramm um zwei Jahre verlängert werden kann. Dies erfolgt allerdings nicht automatisch durch die Bundesgesetzgebung, sondern setzt eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung II voraus. Diese wurde von Niedersachsen als einem der ersten Bundesländer unterzeichnet.

Der Vorteil gegenüber dem vorherigen Verfahren besteht darin, dass die Gültigkeit diesmal nicht mehr von der Unterzeichnung aller Bundesländer abhängig war, sondern bilateral zustande kam: Sobald die Ministerin für Niedersachsen unterzeichnet hatte, galt die Änderungsvereinbarung. Dadurch konnten die angepassten Förderrichtlinien für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sofort vorbereitet werden.

Wir werden in den neuen Förderrichtlinien die verlängerten Fristen vollständig ausschöpfen - das betrifft die Antragsfristen, den Wechsel ins Windhundverfahren, die Umsetzung der Maßnahmen sowie die entsprechenden Abrechnungs- und Belegmodalitäten. Die Förderrichtlinien sind bereits von uns mit anderen Ressorts abgestimmt und liegen derzeit dem Bund zur Benehmensherstellung vor. Sobald das Benehmen hergestellt ist, werden wir die Förderrichtlinien entsprechend veröffentlichen.

Die Ministerin hat die kommunalen Spitzenverbände bereits im Vorfeld darüber informiert, dass Niedersachsen beabsichtigt, die Fristverlängerung um zwei Jahre vollständig zu übernehmen, damit diese bereits vor Veröffentlichung der Förderrichtlinien Planungssicherheit erhalten. Die Fristverlängerung ist ein wichtiges Signal, das zur Entlastung der Kommunen und zur Planungssicherheit beiträgt. Die kommunalen Spitzenverbände haben die beiden Änderungen der Förderrichtlinien im Übrigen bereits mitgezeichnet.

Die Richtlinien regeln neben den Fristen auch die Antragserfordernisse und das Vorliegen notwendiger Unterlagen. Die RLSB prüfen die Voraussetzungen und treten bei Bedarf in den direkten Austausch mit den Antragstellenden bzw. den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern. Die RSLB sind angehalten, die vorhandenen Ermessensspielräume zu nutzen. Es ist dabei aber unabdingbar, dass die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Voraussetzung bleibt nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ein schulisches Konzept, das aber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden kann.

Die Antragsfrist endet jeweils zum 30. November, in der Regel erlauben die RLSB aber auch eine Nachrechnung bis Ende Januar oder Mitte Februar. Weitreichender dürfen die Verzögerungen aber nicht sein; denn die Genehmigungen der Ganztagschulen sind für unsere Planung der Ressourcen im kommenden Schuljahr unabdingbar.

Die RLSB unterstützen auch die Erstellung der Konzepte intensiv. Es existiert eine Checkliste mit zahlreichen Hinweisen dafür. Außerdem sind oft nur einige wesentliche Inhalte für die Genehmigungsfähigkeit eines Antrags notwendig.

Aussprache

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Danke für die ausführliche Unterrichtung. Wir sind sehr froh, dass die beiden Erlasse jetzt in der Anhörung sind und diskutiert werden.

Meine erste Frage bezieht sich auf diese Erlasse: Ist es richtig, dass die kommunalen Spitzenverbände erst mit der Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt informiert wurden und nicht bereits im Vorfeld im Zuge der Erarbeitung der Entwürfe? Inwieweit wurden die kommunalen Spitzenverbände als die Vertreter derjenigen, die die Umsetzung vor Ort leisten müssen, vorab in die Erstellung der Erlasse einbezogen?

Meine zweite Frage betrifft das Thema Finanzierung. Die Ministerin hat mehrfach zugesagt, dass der Ganztagsbetrieb mit einer Betreuungsdauer von jeweils acht Stunden an fünf Tagen auch personell abgesichert werden soll. Nun haben wir gehört, dass im Entwurf der Erlasse weiterhin vorgesehen ist, die Finanzierung auf Grundlage der Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu berechnen. Das würde ja bedeuten, dass es - gerade im ländlichen

Raum - dazu kommen kann, dass sich an bestimmten Standorten nur sehr wenige Kinder für den Ganztag anmelden, der Betrieb aber dennoch vorgehalten werden muss. Daher die Frage: Gibt es eine pauschalierte Zuweisung von Finanzmitteln, die über die reine Teilnehmerzahl hinausgeht? Falls ja: Reicht diese aus, um auch bei geringer Beteiligung ein verlässliches Ganztagsangebot zu ermöglichen?

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat im Zusammenhang mit der Finanzierung berechnet, dass die Finanzhilfe pro Schülerin bzw. Schüler 390 Euro im Jahr betrage. Können Sie diese Zahl bestätigen? Wie kommt der Städte- und Gemeindebund auf diesen Wert, bzw. lässt sich überhaupt eine konkrete Pro-Kopf-Summe benennen? Halten Sie die Finanzhilfe an dieser Stelle für ausreichend?

Schließlich noch eine letzte Frage mit Blick auf die kleineren Förderschulen: Auch dort soll der Rechtsanspruch auf Ganztag erfüllt werden. Wie soll die Lücke nach der fünften Stunde bis zum Beginn des Ganztages beispielsweise bei den verlässlichen Grundschulen - nicht alle Förderschulen zählen dazu - geschlossen werden, und wer soll das finanzieren?

MR Reimann-Lübker (MK): Es ist tatsächlich so, dass die Erlasse im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden sind. Das entspricht der üblichen Praxis bei pädagogischen Erlassen; diese richten sich nicht an die Kommunen, sondern an die Schulen. Sie regeln ausschließlich Angelegenheiten, die die Schulen betreffen. Insofern war es auch bei früheren Erlassen nie der Fall, dass die kommunalen Spitzenverbände inhaltlich vorab einbezogen wurden. Üblicherweise geschieht dies im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Ich bin im Übrigen etwas überrascht, denn uns gegenüber hat es seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbänden keinerlei negative Rückmeldungen dazu gegeben, dass sie erst im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt worden seien. Möglicherweise wurde Ihnen dazu unter vier Augen etwas anderes gesagt, aber uns gegenüber wurde das nicht moniert.

Allerdings haben wir mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Vorgriffsregelungen gesprochen, und die Ministerin hat dies auch in Spitzengesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden thematisiert.

Zur Finanzierung: Wenn es wenige Anmeldungen gibt, gibt es auch entsprechend weniger Mittel. Für diesen Fall ist der Sockelbetrag vorgesehen. Eine allgemeine Pauschalisierung ist derzeit nicht geplant. Ich hatte bereits erwähnt, dass wir momentan darüber nachdenken, den Sockelbetrag zu erhöhen. Es ist zudem schwierig zu begründen, dass Schulen mit sehr wenigen Anmeldungen deutlich bessergestellt würden als solche mit vielen Anmeldungen; denn letztere müssen auch ein entsprechend umfangreicheres Angebot vorhalten.

Wir behalten insbesondere die kleineren Schulen im Blick und beobachten, wie sich die Anmeldezahlen entwickeln. Auch für uns ist der Rechtsanspruch neu, und wir können nur schwer prognostizieren, wie stark er genutzt werden wird. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Verlauf Nachsteuerungen erforderlich sein werden. Zugleich arbeiten wir aber nicht völlig ohne Grundlage: Ganztagschulen gibt es in Niedersachsen seit vielen Jahren, ebenso das System der Mittelzuweisung, welches sich bewährt hat. Es gibt bislang nur sehr wenige Schulen, die

tatsächlich auf den Sockelbetrag angewiesen sind, weil sie so geringe Anmeldezahlen haben oder so klein sind. Sollte sich das künftig ändern, werden wir darauf reagieren müssen.

Die Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes liegen uns ebenfalls vor, wir können sie allerdings nicht vollständig nachvollziehen. Es gibt keine pauschale Zuwendung in Euro pro Kind. Unsere Grundlage sind die Lehrkräftestunden, die den Schulen zur Kapitalisierung zugewiesen werden. Wenn Schulen weniger kapitalisieren, haben sie entsprechend weniger Budget, verfügen aber über mehr Lehrkräftestunden, die sie einsetzen.

Wir wissen, dass viele Kommunen erhebliche Mittel in den Ganztags investieren; das ist bekannt und durchaus nachvollziehbar. Allerdings war es für die Kommunen bislang schwierig, im Einzelnen nachzuweisen, wofür diese Mittel konkret verwendet wurden. In vielen Fällen betraf das Ausgaben für Früh- oder Spätbetreuung, also für Zeiten außerhalb des regulären Ganztags, oder auch Zuschüsse zum Mittagessen. Diese Aufgaben fallen originär in die Zuständigkeit der Schulträger, nicht des Landes. Wir haben von Anfang an versucht, die kommunalen Anteile nachzuvollziehen, eine entsprechende Darstellung für uns hat sich aber als schwierig durchführbar herausgestellt.

Auf Basis unserer langjährigen Erfahrung ist die Ausstattung der Schulen über die bestehenden Zusatzbedarfe nach unserer Einschätzung grundsätzlich auskömmlich. Wir haben dies auch gemeinsam mit den RLSB anhand unterschiedlicher Schulgrößen durchgerechnet. Unsere Einschätzung ist daher, dass die zur Verfügung gestellten Mittel im Grundsatz ausreichend sind.

Natürlich steht es den Kommunen frei, wie es etwa in Lüneburg getan wurde, zusätzliches Geld für eine höhere Qualität im Ganztag einzubringen. Die einzige Herausforderung sehen wir bei den kleinen Schulen - und da sind wir dran.

Zu den Förderschulen: Hier ist eine Differenzierung notwendig. Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung haben in der Regel ganztägigen Unterricht - es handelt sich also nicht um Ganztagschulen im klassischen Sinne, sondern der gesamte Schultag ist durch Unterricht abgedeckt. Diese Schulen sind so ausgestattet, dass sie sieben Unterrichtsstunden pro Tag anbieten können. Über das generelle Problem mit der Unterrichtsversorgung muss an dieser Stelle wohl nicht gesprochen werden.

Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung haben die Möglichkeit, regulär Ganztagschulen zu werden, genauso wie Grundschulen. Viele von ihnen nutzen diese Möglichkeit auch bereits. Die Verlässlichkeit, wie sie für Grundschulen vorgesehen ist, gilt allerdings nicht für Förderschulen. Eine Ausweitung der Regelung auf sie ist derzeit nicht geplant. Dieser Bereich liegt nicht in meinem Referat; ich kann daher nur weitergegeben, was mir mitgeteilt wurde. Wir stehen aber im Austausch mit dem zuständigen Fachreferat.

Was die Ausstattung betrifft, haben wir an den Grundschulen seit dem Schuljahr 2024/2025 auch noch die „Sichere Basis“ als zusätzliche Unterrichtsstunde. Es stehen also noch mehr Instrumente zur Verfügung, die im Ganztag verwendet werden können und nicht auf Kosten der verlässlichen Grundschule gehen. Für Förderschulen gilt dies jedoch nicht. Wir sehen die Herausforderungen in diesem Bereich, jedoch gibt es bereits viele Förderschulen, die den Ganztagsbereich abdecken.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Unterrichtung.

Mich interessiert der rechtliche Aspekt. Grundsätzlich sind alle rechtlichen Faktoren bekannt, aber in der öffentlichen Diskussion herrscht dazu teilweise noch Unklarheit. Sie hatten gesagt, es bestehe ein Anspruch auf acht Stunden Ganztagsbetreuung an fünf Tagen in der Woche, aber eben nicht zwingend ein Anspruch auf kostenfreie Betreuung.

In Ganztagschulen wird die Betreuung kostenfrei angeboten. Daneben bleiben aber auch Horte als Angebotsform bestehen, und um dies finanzieren zu können, müssen die Kommunen in vielen Fällen weiterhin Beiträge erheben. Mein Eindruck ist, dass es nicht per se eine Kostenfreiheit geben muss.

Mich interessiert zudem, ob alle Grundschulen bis 2026 Ganztagschulen werden müssen, oder ob es auch Alternativen dazu gibt, etwa über Kooperationen mit anderen Schulen.

Oft entsteht auch der Eindruck, jede Schule müsse jetzt zwingend eine Mensa bauen, obwohl das aus finanziellen oder räumlichen Gründen gar nicht überall möglich ist. Wie ist die konkrete rechtliche Situation diesbezüglich?

Bitte geben Sie uns auch noch ein paar Informationen zur Ferienbetreuung.

MR Reimann-Lübker (MK): Zur Kostenfreiheit: Es gibt keinen bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf kostenfreie Ganztagsbetreuung. Insofern liegen Sie mit Ihrer Einschätzung richtig. Meines Wissens ist es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen so, dass Eltern Beiträge für die Teilnahme an der Ganztagschule zahlen.

In Niedersachsen ist hingegen geregelt, dass der Besuch einer Ganztagschule grundsätzlich kostenfrei ist - mit Ausnahme des Mittagessens sowie gegebenenfalls zusätzlicher Sachkosten im Rahmen des Ganztagsangebots. Für Horte gilt diese Kostenfreiheit nicht. Die Kommunen erheben dort bekanntlich weiterhin Elternbeiträge, um die entstehenden Kosten zumindest teilweise zu refinanzieren. Dies ist auch künftig möglich. Es bleibt eine Entscheidung vor Ort, welche Angebote eingerichtet werden.

Zur Mensa: Der Erlass sieht vor, dass im Rahmen des Ganztags ein Mittagessen angeboten wird. Er schreibt jedoch nicht vor, wo und in welcher Form dies erfolgen muss. Mir ist bewusst, dass gerade jene Schulträger, die in den vergangenen Jahren noch keine Maßnahmen ergriffen haben, vor Herausforderungen stehen. Es wird häufig geäußert, dass eine Umsetzung ohne Mensa kaum möglich sei. Letztlich ist zu prüfen, welche Lösungen vor Ort realisierbar sind.

An der Schule, an der ich tätig war, wurde beispielsweise die Aula, sofern sie nicht als solche genutzt wurde, als Mensa verwendet. Hinter der Bühne befand sich ein Küchenbereich, und es standen mobile Einrichtungselemente zur Verfügung, sodass Tische flexibel auf- und abgebaut werden konnten. Ich kenne auch Beispiele aus meiner früheren Tätigkeit als Dezernent: In einem Fall nutzte eine Schule das benachbarte Gemeindehaus der Kirchengemeinde für das Mittagessen. In einem anderen Fall hatte eine Schule eine Vereinbarung mit einer ortsansässigen Gaststätte geschlossen, die mittags geschlossen hatte, aber für die Grundschule in dieser Zeit Mittagessen bereitstellte. Es handelt sich hierbei natürlich um individuelle Lösungen, die jedoch auch dauerhaft tragfähig sein können. Jedenfalls gibt es keine Vorgabe, dass erst eine Mensa gebaut werden muss, bevor eine Schule als Ganztagschule fungieren kann.

Zu Ihrer Frage zur rechtlichen Situation: Es ist nirgendwo festgelegt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zwingend über schulische Angebote abgedeckt werden muss. Der Anspruch richtet sich vielmehr an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er kann auch durch Hortangebote erfüllt werden. So sieht es das Bundesgesetz vor. Ebenso ist eine Kombination möglich. Darüber hinaus können Schulen kooperieren; wobei es vielfältige Möglichkeiten gibt: Etwa könnten zwei benachbarte Schulen, wenn freitags nur wenige Kinder angemeldet sind, ein gemeinsames Ganztagsangebot vorhalten, sodass Kinder der einen Schule freitags in das Angebot der anderen wechseln. Das ist natürlich nicht überall umsetzbar, etwa wegen großer Entfernung oder Fragen des Schülertransports.

Dennoch: Es gibt keine Verpflichtung, dass jede einzelne Schule ein vollständiges Angebot vorhalten muss. Das gilt im Übrigen auch für Förderschulen. Eltern haben die Wahlfreiheit: Sie können sich für die Förderschule oder für eine inklusive Beschulung an einer Grundschule entscheiden, sofern dort ein entsprechendes Angebot vorliegt.

Zur Ferienbetreuung: Es war von Anfang an klar, dass die Zuständigkeit hierfür nicht bei den Schulen liegen kann. Die Verantwortung liegt vielmehr bei den Kommunen bzw. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bundesvorgaben sind in diesem Punkt sehr strikt. Sie verlangen im Prinzip dieselben Standards für Ferienzeiten wie für Schulzeiten. Das bedeutet, rechtsanspruchserfüllend sind derzeit nur solche Angebote, die entweder schulisch oder in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis, also in der Regel Horte, organisiert sind. Viele Kommunen haben frühzeitig deutlich gemacht, dass dies so nicht leistbar ist. Zwar gibt es bereits etablierte Ferienangebote mit erfahrenen Trägern, diese wären jedoch formal nicht rechtsanspruchserfüllend. Kommt es zu Klagen - etwa weil nur ein Angebot von der Jugendfeuerwehr vorliegt -, könnten Eltern unter Umständen Recht bekommen.

Wir haben uns früh dafür eingesetzt, diese Vorgaben für Ferienzeiten zu lockern, und gemeinsam mit Bayern eine erfolgreiche Bundesratsinitiative eingebracht. Daraufhin hat der Bund einen Gesetzentwurf zur Öffnung vorgelegt - allerdings nicht in dem Umfang, den wir uns gewünscht haben. Der Entwurf sieht vor, dass Ferienangebote künftig auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden dürfen. Dieses Erfordernis der Anerkennung stellt eine Hürde dar. Der Bund begründet dies mit Qualitätsanforderungen. Niedersachsen hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf dagegen ausgesprochen. Wir werden im Bundesrat entsprechende Änderungsanträge einbringen, mit dem Ziel, die Anerkennungspflicht entfallen zu lassen. Das war auch ein ausdrücklicher Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, die sich auf Bundesebene ebenfalls entsprechend positioniert haben.

Wie erfolgreich wir damit sein werden, bleibt abzuwarten. Ich möchte aber anmerken, dass selbst der aktuelle Gesetzentwurf des Bundes bereits einen großen Fortschritt darstellen würde. Denn viele der Anbieter, die jetzt schon Ferienangebote unterbreiten, verfügen ohnehin bereits über die notwendige Anerkennung. Um diese zu erreichen, müssen nicht viele Hürden genommen werden. Sollte sich unsere weitergehende Forderung also nicht durchsetzen, wäre das zwar bedauerlich, aber nicht dramatisch. Zudem erhalten wir aus anderen Bundesländern Signale der Unterstützung für unsere Position.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe zwei Fragen. Die erste lautet: Wird es notwendig sein, für die Umsetzung des Ganztags externe Kräfte einzusetzen, oder wäre es theoretisch möglich, den Ganztag ausschließlich mit vom Land angestellten Lehrkräften abzudecken?

Zweite Frage: Hinsichtlich der Vorlage eines Ganztagskonzepts als Voraussetzung für die Genehmigung stellt sich mir die Frage, was geschieht, wenn Schulen bzw. Träger ein solches Konzept nicht vorlegen oder den Antrag nicht bis zum Stichtag einreichen. Gibt es tatsächlich Fälle, in denen Gemeinden den Ganztag nicht einführen, und, wenn ja, welche Konsequenzen hätte das? Und beträfen diese Konsequenzen die Schulen oder die Träger?

MR Reimann-Lübker (MK): Zu der ersten Frage: Es dürfte in der Regel nicht gelingen, den Ganztag ausschließlich über Lehrkräfte bzw. über die vorhandenen Zusatzbedarfsstunden anzubieten. Das war einer der Gründe, weshalb die Möglichkeit der Budgetierung eingeführt wurde. Die Lehrkräftestunden decken zeitlich nicht das gesamte Angebot ab, das für den Rechtsanspruch erforderlich ist.

Gleichwohl sind die Schulen frei in der Entscheidung, wie sie ihre Lehrkräfte einsetzen. Wenn eine Schule über eine gute Unterrichtsversorgung verfügt und entscheidet, Lehrkräfte im Rahmen der Zusatzbedarfsstunden im Ganztag einzusetzen, ist das selbstverständlich möglich. Alternativ kann der Ganztag auch über pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt werden. Durch die Budgetierung können entsprechende Stunden eingeplant und eigene pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, zum Beispiel Personen, die vormittags in der Verlässlichkeit tätig sind und nachmittags im Ganztag arbeiten. Das ist oft auch wirtschaftlicher, da Stunden für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel weniger kosten als Lehrkraftstunden.

In der Praxis werden aber häufig Kooperationspartnerinnen und -partner einbezogen. Das betrachten wir als große Bereicherung, weil es zugleich eine Öffnung der Schule in den sozialen Raum ermöglicht.

Zu Ihrer zweiten Frage: Ja, diese Pflicht besteht. Eine Ganztagschule kann nur genehmigt werden, wenn ein pädagogisches Konzept zur Umsetzung vorliegt. Das ist so auch im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

Es gibt allerdings Gemeinden, die bislang keine Ganztagschule eingerichtet haben. In solchen Fällen würde jedoch weder die Schule noch die Gemeinde verklagen, sondern der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Träger sind verpflichtet, in Abstimmung mit den Gemeinden sicherzustellen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein flächendeckendes Angebot vorhanden ist und eine entsprechende Steuerung erfolgt.

Das ist den Kommunen aber auch bewusst. Sie haben uns berichtet, dass sie sich dazu auf den verschiedenen Ebenen eng abstimmen. Wenn Eltern den Rechtsanspruch geltend machen wollen, wenden sie sich also nicht an die Schule oder die Gemeinde, sondern an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Träger der Jugendhilfe.

Abg. Harm Rykena (AfD): Ich habe eine Nachfrage. Derzeit ist es so, dass Schulen bei Unterrichtsausfall Anspruch auf zusätzliche Lehrkräfte haben, und das Land in der Pflicht ist, diese Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Wie ist es künftig geregelt, wenn Schulen den Ganztag nur mit außerschulischen Kräften umsetzen können, diese außerschulischen Kräfte aber nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen? Auf dem Land gibt es oft nur wenige Vereine und entsprechend wenige Ehrenamtliche. Was passiert also, wenn die Schule das nicht leisten kann? Bei einem Unterrichtsausfall kann die Schule sagen: Liebes RLSB, schick uns Lehrkräfte! Aber wer

sorgt dafür, dass es beim Ganztag keinen Ausfall gibt? Man kann ja im Ganztag keine Stunden ausfallen lassen oder die Schüler nach Hause schicken.

MR Reimann-Lübker (MK): Der Schule steht dafür ja grundsätzlich Geld zur Verfügung, und mir ist aus der Vergangenheit auch kein Fall bekannt, in dem der Ganztag nicht stattfinden konnte, weil man kein Personal gefunden hat. Das kann aber natürlich passieren.

Wir sind auf verschiedenen Ebenen dabei, den Ganztag im Land entsprechend aufzustellen und mehr Personal zu gewinnen. Wir haben zum einen die Hoffnung, dass pädagogische Mitarbeitende, die bereits jetzt an Schulen tätig sind, die Gelegenheit nutzen, ihre Arbeitszeit aufzustocken. Denn wir wissen, dass viele pädagogische Mitarbeitende gern mehr arbeiten würden, das aber bisher nicht können. Zum anderen versuchen wir über Verbände wie den Landessportbund, in der Fläche Kooperationspartner*innen zu erreichen. Wir haben verschiedene Rahmenvereinbarungspartner wie Volkshochschulen, Musikschulen und Kunstschen, mit denen wir in Gesprächen sind, um entsprechend zu sensibilisieren. Der Landessportbund beispielsweise hat Multiplikator*innen ausgebildet, die aktiv Sportvereine im Land beraten und für den Einsatz bzw. für die Unterstützung in der Ganztagschule zur Verfügung stehen.

Letztlich können wir uns aber natürlich kein Personal stricken. Wir müssen einfach schauen, wie es sich entwickelt. Bisher gab es diese Schwierigkeiten jedenfalls nicht.

Sie sprachen eine Situation an, in der zum Beispiel Feuerwehrlehrkräfte als Krankheitsvertretung eingesetzt werden. Wenn ich einen Vertrag mit einem Kooperationspartner habe und jemand längerfristig krank wird, müsste eigentlich der Kooperationspartner für Ersatz sorgen. Bei eigenen pädagogischen Mitarbeitenden ist es dann schon wieder schwieriger. Ich muss dazu aber auch sagen: Ein Rechtsanspruch auf Ganztag bedeutet nicht, dass es in jeder Woche eine garantierte 40-Stunden-Betreuung geben muss. Es gibt auch einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte, und trotzdem kommt es dort zu Ausfällen, wenn Personal krank ist. Natürlich ist das nicht gewünscht, aber es gibt einfach Situationen, in denen sich das nicht vermeiden lässt.

Ich kann die Entwicklung schwer vorhersagen. Die Strukturen in einem Flächenland wie Niedersachsen sind komplex, und wir wissen nicht von jeder Gemeinde, wie sich die Suche nach Kooperationspartnern vor Ort gestaltet. Wir machen aber ein landesweites Monitoring über die RLSB und lassen uns tatsächlich von jeder einzelnen Schule berichten, wie der Stand ist, was beabsichtigt ist und wo es Herausforderungen gibt, um gegebenenfalls nachzusteuern. Die RLSB nehmen an dieser Stelle eine ganz wichtige Rolle bei der Beratung ein, auch was die Rekrutierung von Personal oder das Finden von Kooperationspartner*innen betrifft.

Abg. **Harm Rykena (AfD):** Ich habe eine weitere Nachfrage. Unabhängig vom Thema Ganztag sind mir Fälle bekannt, in denen Schulen Schwierigkeiten haben, nicht lehrendes Personal zu finden, das bestimmten Vorgaben - pädagogische Grundausbildung etc. - gerecht wird. Das ist jetzt schon der Fall. Wenn dann auch noch der Ganztag abgedeckt werden muss, wird es an diesen Schulen sicherlich noch enger werden. Gibt es Vorgaben mit Blick auf die Qualifikation derjenigen, die für den Ganztag eingestellt werden sollen?

MR Reimann-Lübker (MK): Nein. Im Erlass ist geregelt, dass es eine Erzieherin bzw. ein Erzieher sein sollte - das heißt, es muss nicht so sein -, und die Schulleitung entscheidet letztlich über die

Eignung. Es gibt keine Grundvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Die Erfahrung zeigt ja auch, dass in den Schulen ganz vielfältiges Personal ohne pädagogische Ausbildung tätig ist und Angebote macht: Menschen aus Sportvereinen oder auch Eltern, Großeltern, Handwerker etc. Das ist zum einen sicherlich eine Einschränkung, zum anderen hat es aber auch einen großen Reiz, wie ich finde, weil auf diese Weise Impulse von außen in die Schule und in den Ganztag kommen. Möglicherweise ist es auch nicht unbedingt gewollt, dass Kinder von 8 bis 16 Uhr ausschließlich von Lehrkräften und Pädagogen betreut werden, sondern vielleicht sollen sie auch spannende Dinge mit anderen Personen machen können.

Ich will das gar nicht schönreden, ich will damit nur sagen, dass wir bereits Personal haben, das über keine pädagogische Ausbildung verfügt. Wir haben aber tatsächlich schon konkrete Pläne für Qualifizierungsmaßnahmen, um diesen Menschen mehr rechtliche und pädagogische Handlungssicherheit für die Arbeit im Ganztag an die Hand zu geben. Auf Bundesebene arbeiten wir an einem Curriculum nach Bausteinkonzept für Mitarbeitende im Ganztagsbereich, die keine pädagogische Ausbildung haben, um die Qualität an dieser Stelle noch zu steigern.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich habe einige Fragen zum Thema Antragstellung. Können Sie noch einmal sagen, bis wann die Anträge vorliegen müssen? Gibt es einen Stichtag? Müssen nur die Schulen, die noch keinen Ganztag haben, einen Antrag stellen, oder gilt das für alle Schulen? Wer ist Antragsteller, der öffentliche Träger der Jugendhilfe oder die Schule? Wer erarbeitet diesen Antrag? Werden die Schulleitungen, die Elternvertreter usw. beteiligt? Und welche Prämisse müssen erfüllt sein, damit ein Antrag genehmigt wird? Gibt es vorläufige Genehmigungsverfahren? Das alles braucht ja eine gewisse Zeit, gerade auch die Beteiligungsverfahren. Mich würde der konkrete Ablauf interessieren: Wer beginnt mit der Erarbeitung? Wer erstellt den Antrag? Wie sieht das in der Praxis aus? Und wie lange dauern die Genehmigungsverfahren?

Noch eine kleine Anmerkung, weil ich das so nicht stehen lassen will. Ich glaube, dass es in der Praxis wirklich schwierig ist, Eltern von Kindern an Förderschulen im Grundschulbereich - gerade auch bei den Schwerpunkten Hören und Sehen - zu sagen: Ihr könnt ja die inklusive Schule nutzen! Denn das dortige Ganztagsangebot wird mit Sicherheit nicht die inklusiven Vorgaben erfüllen können, die bei diesen speziellen Förderbedarfen gegeben sind. Insofern haben wir hier eine Baustelle. Wir müssen das heute nicht vertiefen. Sie haben ja auch gesagt, dass dafür ein anderes Referat zuständig ist. Aber ein inklusives Angebot insbesondere für diese Kinder wird außerhalb einer Förderschule in dieser Form wohl nicht stattfinden können.

MR Reimann-Lübker (MK): Zur Antragstellung: Die Frist endet jeweils am 30. November. Das heißt, für das nächste Schuljahr muss der Antrag bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen.

Wer einen Antrag stellen kann, ist im Schulgesetz geregelt. Er kann durch den Schulträger oder durch die Schule gestellt werden. Voraussetzung sind die entsprechenden Gremienbeschlüsse. Das heißt, wenn die Schule beantragt, müssen die Gremienbeschlüsse der Schule, aber auch des Schulträgers vorliegen. Die Schule kann also nicht ohne den Schulträger beantragen. Andersherum ist es genauso: Wenn der Schulträger beantragt, müssen die entsprechenden Gremienbeschlüsse der Schule und die Beschlüsse der Verwaltung bzw. aus den kommunalen Abläufen vorliegen. Voraussetzung ist auch, dass ein entsprechendes pädagogisches Konzept zur Umsetzung des Ganztages an der konkreten Schule vorliegt - so weit zu den Prämissen. Beschlüsse können, wie bereits gesagt, aber auch nachgereicht werden.

Das Verfahren läuft wie folgt ab: Die Anträge werden gesammelt, und es wird dokumentiert, ob sie vollständig sind bzw. welche Unterlagen noch fehlen. Die RLSB tragen die Anträge dann für das MK in eine sogenannte Masterliste ein, und zwar farblich markiert: Grün bedeutet genehmigungsfähig, orange impliziert zum Beispiel, dass noch Unterlagen fehlen, und Anträge, die derzeit nicht genehmigungsfähig sind, werden rot markiert. Die RLSB versuchen auch, nachzusteuern und Unterlagen einzufordern. Es kommt aber auch vor, dass der Antrag zwischenzeitlich zurückgezogen wurde oder anderslautende Beschlüsse gefasst wurden.

An dem Verfahren sind also sowohl die RLSB als auch das MK beteiligt, und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt - bis Mitte Februar - liegt uns die komplette Liste vor. Diese Liste werten wir aus und legen sie der Ministerin zur Freigabe vor. Wenn die Ministerin sie freigegeben hat, bekommen die RLSB von uns einen Genehmigungserlass, und dann genehmigen sie die entsprechenden Anträge.

Die Kommunen sind intensiv mit den RLSB im Austausch, und diese wissen auch, ob ein Antrag genehmigungsfähig ist. Bisher gab es keinen Fall, in dem ein Antrag, der genehmigungsfähig war, nicht genehmigt wurde. Es gibt einen entsprechenden Ablauf, der eine gewisse Zeit erfordert. Aber die Kommunen wissen ja, ob alles vorliegt und wie die Rückmeldung seitens der RLSB war.

Das Konzept erarbeitet logischerweise die Schule, weil die pädagogischen Aufgaben bei der Schule liegen. Ich weiß, dass es unter Umständen auch einen Dissens gibt. Uns ist von Fällen berichtet worden, in denen eine Schule eine teilgebundene Ganztagschule beantragen wollte und dafür auch ein Konzept erstellt hat, der Rat dann aber eine offene Ganztagschule beschlossen hat. In solchen Situationen entstehen Konflikte, und es wird schwierig. Denn wir haben die eigenverantwortliche Schule, wir haben aber auch eine Eigenverantwortlichkeit der Kommune. Letztlich muss man dann appellieren, vor Ort gemeinsam zu einer Lösung zu kommen.

Die Beteiligung der Eltern ist natürlich auch gesichert - schon allein dadurch, dass die schulischen Gremien beteiligt werden müssen. Wenn sich eine Schule dazu entschließt, eine teilgebundene Ganztagschule werden zu wollen, empfiehlt es sich dringend, die Entscheidung vorher mit den Eltern abzustimmen oder eine Abfrage zu machen. Auch das geben wir immer wieder in die Schulen. Wir wissen, dass viele Eltern eine teilgebundene Ganztagschule ablehnen, weil sie damit weniger Flexibilität haben und nicht wollen, dass ihr Kind verpflichtet ist, an bestimmten Tagen nachmittags in der Schule zu sein. Das birgt Konfliktpotenzial, und das muss vor Ort geklärt und in demokratischen Prozessen verhandelt werden.

Selbstverständlich müssen Schulen, die bereits Ganztagschulen sind - wenn es beispielsweise um eine Erweiterung der Stundenzahl geht -, keinen neuen Antrag stellen. Nur Schulen, die noch keine Ganztagschulen sind, müssen einen Antrag stellen.

Zu den Förderschulen: Ich gebe Ihnen recht, wenn wir über Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich des Sehens oder Hörens reden, ist das eine besondere Situation. Ich hatte eher Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache im Kopf. Ich denke, in diesem Fall sind die Rahmenbedingungen in der Grundschule vielleicht nicht so schwierig, dass die Kinder nicht auch dort beschult werden könnten.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für die umfangreichen Antworten und Informationen.

Ich habe zwei Fragen zum Thema Antragstellung. Zunächst möchte ich Sie bitten, noch einmal zu verdeutlichen, dass eine Antragstellung nicht ohne Einvernehmen der jeweiligen Akteure erfolgen kann. Schulträger und Schule müssen sich also einig werden, die Schule kann nicht übergegangen werden.

Meine erste Frage lautet: Wie ist es denn, wenn Schulen sich weigern? Gibt es solche Situationen? Wie gehen Sie damit um?

Die zweite Frage betrifft das Thema Inklusion. Könnten Sie ausführen, wie Teilhabe und Inklusion in der Ganztagsbetreuung gewährleistet werden können?

MR Reimann-Lübker (MK): Es geht in der Tat weder ohne den einen noch ohne den anderen. Das heißt, wenn Anträge gestellt werden, muss Einvernehmen zwischen Träger und Schule bestehen. Von beiden Seiten müssen entsprechende Beschlüsse vorliegen.

Tatsächlich kommt es vor, dass ein Schulträger beschließt - das ist nach dem Schulgesetz ja auch sein gutes Recht -, dass eine Grundschule Ganztagschule wird, die Schule das aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht möchte. Die Schule ist allerdings an den entsprechenden Ratsbeschluss gebunden. Das heißt, eine Schule kann sich nicht herauswinden und sagen: Wir machen das nicht! Wenn der Schulträger so entschieden hat, ist die Schule letztlich auch verpflichtet, mitzuwirken und ein Konzept zu erstellen. Wir haben in solchen Fällen in der Vergangenheit intensiv durch die RLSB beraten, um hier zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

In Einzelfällen ist das wirklich sehr schwierig. Oft besteht dann auch der Wunsch, dass das MK sozusagen eine Ansage „von oben“ macht. Das geht aber nicht, weil wir weder in die kommunale Selbstverwaltung noch in die eigenverantwortliche Schule hineinregieren können. Ein konkreter Fall wäre tatsächlich der, dass der Schulträger eine offene und die Schule eine teilgebundene Ganztagschule will. In einer solchen Situation könnte man die Schule, die bisher keine Ganztagschule ist, beraten und vorschlagen, erst einmal mit einem offenen Ganztag zu starten und dann, wenn die Erfahrungen gut sind und das Interesse der Eltern vorhanden ist, zu überlegen, einen teilgebundenen Ganztag einzuführen. Bei der Beratung sollte man darauf hinarbeiten, dass Schule und Träger einen Schritt aufeinander zugehen und möglicherweise eine Kompromisslösung finden, mit der auch die Eltern einverstanden sind.

Das Thema „Inklusion und Ganztag“ ist auf verschiedenen Ebenen herausfordernd. Es fängt schon damit an, dass viele Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Schulbegleitung haben, diese aber nur während der Unterrichtszeit zur Verfügung steht. So ist es zumindest aktuell; es gibt aber zum Teil auch andere Modelle. Aus unserer Sicht müsste, wenn es einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gibt, eigentlich auch die Schulbegleitung im Rahmen dieses Rechtsanspruchs eingesetzt und in diesem Umfang bereitgestellt werden. Wir sind dazu in Verhandlungen mit dem MS, in dessen Zuständigkeitsbereich das Thema fällt.

Noch schwieriger ist die Frage: Wie sind eigentlich die Ferienzeiten abzudecken? Das ist nicht originär Aufgabe der Schule, aber nichtsdestoweniger muss man sich darüber Gedanken machen: Wie kann der Rechtsanspruch für Kinder mit Förderbedarf bei der geistigen Entwicklung oder mit körperlichen Beeinträchtigungen abgedeckt werden, die vielleicht auch besondere Pflege- oder Unterstützungsbedarfe haben, die durch speziell ausgebildetes Personal

sicherzustellen sind? Auch das ist eine Frage, die wir mit dem MS besprechen müssen, über die wir aber auch mit dem Bund intensiv diskutieren. Denn alle Länder stehen vor dieser Herausforderung: Wie kann das bewältigt werden? Wie kann es Angebote für schwerst beeinträchtigte Kinder geben, 40 Stunden pro Woche in den Ferien?

Als ehemaliger Schulleiter einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung weiß ich, dass es in den Ferien Betreuungsangebote von verschiedenen Anbietern gibt, in Hannover beispielsweise von der gemeinnützigen Gesellschaft für integrative Sozialdienste. Man müsste künftig aber sicherstellen, dass solche Angebote in ausreichendem Maße vorhanden sind, sowohl mit Blick auf die Anzahl der Plätze als auch auf den zeitlichen Umfang. Das ist nicht final gelöst. Es gibt noch wie vor Baustellen, an denen wir arbeiten müssen, und das tun wir auch.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bedanke mich im Namen des Ausschusses für Ihre Ausführungen.

Fortsetzung der Beratung und Beschluss

Abg. **Christian Fühner** (CDU) sagt, aus seiner Sicht seien nun alle Fragen zu dem Antrag, den die CDU-Fraktion bereits im Juni eingebracht habe, geklärt. Insofern könne die Beratung in der heutigen Sitzung abgeschlossen werden. - Widerspruch ergibt sich nicht.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** beschließt, am 23. Juni 2026 vormittags, vor Beginn der für 13:30 Uhr anberaumten Plenarsitzung, die IdeenExpo zu besuchen.
